

V E R O R D N U N G

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde 3830 Waidhofen an der Thaya, Verw. Bezirk Waidhofen an der Thaya, vom 1. Dezember 1993, mit der eine

W a s s e r l e i t u n g s o r d n u n g

im Einvernehmen mit der NÖ Landesregierung gemäß § 8 des NÖ Wasserleitungsanschlußgesetzes 1978, LGB1. 6951-0, erlassen wird.

§ 1

Versorgungsbereich

- (1) Der Versorgungsbereich des Wasserversorgungsunternehmens Gemeindewasserleitung Hollenbach umfaßt das Gemeindegebiet der Katastralgemeinde Hollenbach mit Ausnahme der Liegenschaft Nr. 70 (Vestenötting).
- (2) Im Versorgungsbereich besteht Anschlußzwang. Der Wasserbedarf in Gebäuden, Betrieben und sonstigen Anlagen ist ausschließlich aus der Wasserversorgungsanlage des Wasserversorgungsunternehmens zu decken, sofern nicht eine Ausnahme vom Anschlußzwang nach Abs. 3 gegeben ist. Wer trotz bestehenden Anschlußzwanges seinen Wasserbedarf nicht aus der Wasserversorgungsanlage des Wasserversorgungsunternehmens deckt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 des NÖ Wasserleitungsanschlußgesetzes 1978 bestraft.
- (3) Der Anschlußzwang besteht nicht für
1. Liegenschaften, deren Wasserbedarf durch eine im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bereits bestehende eigene Wasserversorgungsanlage gedeckt wird, wenn deren Weiterbenutzung die Gesundheit nicht gefährden kann;
 2. Liegenschaften, deren Wasserbedarf nach Inbetriebnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus einer eigenen Wasserversorgungsanlage gedeckt wird, wenn deren Benutzung die Gesundheit nicht gefährden kann; die Errichtung einer eigenen Wasserversorgungsanlage ist auf Antrag des Wasserversorgungsunternehmens von der Gemeinde zu untersagen, wenn diese den Bestand des Wasserversorgungsunternehmens in wirtschaftlicher Hinsicht bedrohen kann;
 3. Liegenschaften, deren Grenze vom nächstgelegenen Wasserhauptrohrstrang mehr als 50 m entfernt ist;
 4. Liegenschaften, deren Anschluß aus technischen Gründen nicht möglich ist oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten hergestellt werden kann;

5. gewerbliche und industrielle Anlagen, Bergbauanlagen, landwirtschaftliche Betriebe sowie von einer Gebietskörperschaft betriebene Anstalten, soweit durch deren Belieferung der Wasserbedarf der anderen Liegenschaften unter Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit des Wasserversorgungsunternehmens nicht gedeckt werden kann.

(4) Ist der Anschlußzwang strittig, so kann der Eigentümer der betroffenen Liegenschaft von der Gemeinde die bescheidmäßige Feststellung verlangen. Berufet sich der Eigentümer der Liegenschaft auf die Ausnahme vom Anschlußzwang im Sinn des Abs. 3 Z 1, dann hat er den Nachweis darüber, daß die Weiterbenützung der bestehenden eigenen Wasserversorgungsanlage die Gesundheit nicht gefährden kann, durch einen entsprechenden Befund zu erbringen.

§ 2

Anmeldung des Wasserbezuges

(1) Eigentümer von Liegenschaften, für die Anschlußzwang besteht, sind verpflichtet, den Wasserbezug mittels Anmeldebogen - dessen Vordruck einen Bestandteil dieser Verordnung bildet (Beilage A) - bei der Gemeinde zu melden.

(2) Der Anmeldebogen ist dem Eigentümer der Liegenschaft zuzustellen und von diesem binnen zwei Wochen nach Zustellung der Gemeinde nachweislich zu übermitteln.

(3) Die Nichtanmeldung oder nicht rechtzeitige Anmeldung des Wasserbezuges bildet eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 des NÖ Wasserleitungsanschlußgesetzes 1978 bestraft.

(4) Eigentümer von Liegenschaften, für die Anschlußzwang nicht besteht, können, wenn das Wasserversorgungsunternehmen von einer Gemeinde betrieben wird (Gemeindewasserleitung), an diese einen schriftlichen Antrag auf Anschluß an die Gemeindewasserleitung richten und um die Zusendung eines Anmeldebogens ersuchen.

§ 3

Herstellung und Änderung der Hausleitung

(1) Die Hausleitung ist jener Teil der Wasserversorgungsanlage, der sich innerhalb der angeschlossenen Liegenschaft befindet. Wassermesser gehören nicht zur Hausleitung (§ 8).

(2) Die Herstellung oder Änderung der Hausleitung darf nur durch solche Personen erfolgen, die hiezu nach anderen gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich befugt sind (z.B. Wasserleitungsinstallateure). Sie haben die einschlägigen baupolizeilichen (insbesondere NÖ Bauordnung 1976, LGB1. 8200 und I. Abschnitt des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGB1. 6930) und wasserrechtlichen Vorschriften (Wasserrechtsgesetz 1959 in der Fassung der Wasserrechtsnovelle 1990, BGB1. Nr. 252) sowie die Bestimmungen über den Wasserbezug zu beachten und auf die Erkenntnisse der technischen und medizinischen Wissenschaft Bedacht zu nehmen.

(3) Die Bedachtnahme auf die Erkenntnisse der technischen und medizinischen Wissenschaft nach Abs. 2 ist dann anzunehmen, wenn die Herstellung oder Änderung der Hausleitung nach Maßgabe der einschlägigen jeweils geltenden Ö-NORMEN erfolgt und andere, insbesondere baupolizeiliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

(4) Die Hausleitung darf mit einer anderen Wasserversorgungsanlage als der des Wasserversorgungsunternehmens nicht in Verbindung stehen. Besteht eine Wasserversorgungsanlage auf der betreffenden Liegenschaft, dann ist ihr Bestehen durch Vorlage entsprechender Pläne ersichtlich zu machen.

(5) Die Herstellung oder Änderung der Hausleitung ist unbeschadet der Einholung einer baubehördlichen Bewilligung gemäß § 92 Abs. 1 Z 2 der NÖ Bauordnung 1976 vom Eigentümer der Liegenschaft bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige der Herstellung oder Änderung der Hausleitung wegen des Eintrittes des Anschlußzwanges (§ 1 Abs. 2) oder wegen Bewilligung des Anschlusses (§ 2 Abs. 4), so ist diese Anzeige mit der Anmeldung nach § 2 zu verbinden. In der Anzeige sind Name und Wohnadresse des Eigentümers der Liegenschaft und der Zweck der Hausleitung anzugeben. Außerdem ist eine technische Beschreibung, insbesondere über Querschnitte der Rohrleitungen, sowie die Anzahl und Größe der vorgesehenen Ausläufe, der angeschlossenen Geräte und des sonstigen Zugehört vorzulegen.

§ 4

Erhaltung der Hausleitung

(1) Der Eigentümer der Liegenschaft hat bei Schäden an der Hausleitung für deren sachgemäße Behebung ohne Aufschub zu sorgen und bei Rohrbrüchen überdies unverzüglich die Anzeige an das Wasserversorgungsunternehmen zu erstatten.

(2) Wer die Hausleitung nicht gemäß der Wasserleitungsordnung herstellt, erhält oder festgestellte Mängel nicht behebt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 12 Abs. 1 Z 4 des NÖ Wasserleitungsanschlußgesetzes 1978 bestraft.

§ 5

Überwachung der Hausleitung

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Herstellung und Änderung der Hausleitung zu überwachen, sich von der ordnungsgemäßen Herstellung und Änderung zu überzeugen und die Behebung der Schäden anzuordnen.

(2) Der Eigentümer der Liegenschaft und der Wasserbezieher haben zum Zwecke der Überwachung der Hausleitung den Organen der Gemeinde und deren Beauftragten das Betreten der Liegenschaft zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Wer den Organen der Gemeinde und deren Beauftragten das Betreten der Liegenschaften verweigert oder der Auskunftspflicht nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 12 Abs. 1 Z 3 des NÖ Wasserleitungsanschlußgesetzes 1978 bestraft.

§ 6

Wasserbezug

(1) Aus der Hausleitung darf Wasser nur zu dem in der Anmeldung angeführten Zwecke entnommen werden. Es ist insbesondere untersagt, den nur für Haushaltszwecke angemeldeten Wasserbezug auch auf gewerbliche oder andere Zwecke auszuweiten oder Wasser an Bewohner anderer, außerhalb des Versorgungsbereiches gelegener Liegenschaften entgeltlich oder unentgeltlich abzugeben.

(2) Der Wasserbezug darf das von der Gemeinde zugelassene Ausmaß nicht überschreiten.

(3) Wer Wasser über das von der Behörde zugelassene Maß oder nicht zu dem zugelassenen Zweck entnimmt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 12 Abs. 1 Z 5 des NÖ Wasserleitungsanschlußgesetzes 1978 bestraft.

§ 7

Einschränkung des Wasserbezuges

(1) Die Gemeinde kann den Wasserbezug unterbrechen oder auf das unbedingt notwendige Maß beschränken, wenn dies wegen Wassermangels, Betriebsstörungen, Durchführung betriebsbedingter Arbeiten, behördlicher Verfügungen oder anderer unabwendbarer Ereignisse, erforderlich ist.

(2) Die Einschränkung des Wasserbezuges ist von der Gemeinde rechtzeitig kundzumachen. Die Kundmachung ist nicht nur im betroffenen Teil des Versorgungsbereiches, sondern jedenfalls auch beim Gemeindeamt an der Amtstafel vorzunehmen. Die Kundmachung der Einschränkung des Wasserbezuges hat auch in der für Verlautbarungen des Wasserversorgungsunternehmens vorgeschriebenen oder vorgesehenen Weise zu erfolgen.

(3) Die Gemeinde kann durch Bescheid den Wasserbezug auf die Deckung des im gesundheitlichen Interesse unumgänglich notwendigen Bedarfes beschränken, wenn

1. die Hausleitung nicht gemäß §§ 3, 4 und 5 Abs. 1 hergestellt oder erhalten wird oder festgestellte Mängel nicht innerhalb einer von der Gemeinde zu bestimmenden angemessenen Frist behoben werden;
2. Wasser entgegen den Bestimmungen des NÖ Wasserleitungsanschlußgesetzes und dieser Wasserleitungsordnung oder den auf Grund derselben getroffenen Verfügungen entnommen wird;
3. die Hausleitung ohne vorherige Anmeldung geändert wird.

(4) Die Einschränkung nach Abs. 3 ist unverzüglich aufzuheben, wenn der Grund für ihre Verfügung weggefallen ist.

(5) Zuwiderhandlungen gegen verfügte Einschränkungen werden gemäß § 12 Abs. 1 Z 6 des NÖ Wasserleitungsanschlußgesetzes 1978 bestraft.

§ 8

Wassermesser

(1) Wird der Wassermesser vom Wasserversorgungsunternehmen beigelegt, dann ist dieser möglichst unmittelbar nach der Liegenschaftsgrenze einzubauen.

(2) Vor und nach dem Wassermesser sind Absperrventile anzuordnen. Als Absperrventile dürfen nur Niederschraubventile verwendet werden. Das Absperrventil in der Durchflußrichtung nach dem Wassermesser ist mit einer Entleerungsvorrichtung zu versehen. Erforderlichenfalls ist nach dem Wassermesser ein Rückflußverhinderer einzubauen.

(3) Der Liegenschaftseigentümer hat den Wassermesser nach Anordnung des Wasserversorgungsunternehmens in einen verschließbaren Schacht, in eine Mauernische oder einen Behälter anderer Art in waagrechter Lage so einbauen zu lassen, daß er gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere Gefahren geschützt ist und so zu erhalten, daß er jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden kann.

(4) Ist der Einbau des Wassermessers unmittelbar nach der Liegenschaftsgrenze nicht zweckmäßig, so kann das Wasserversorgungsunternehmen den Einbau an einer anderen geeigneten Stelle genehmigen, sofern die Leitungslänge zwischen Liegenschaftsgrenze und Wassermesser 10 m nicht übersteigt.

(5) Wird vom Eigentümer der Liegenschaft die Meßgenauigkeit des Wassermessers angezweifelt, so ist dieser vom Wasserversorgungsunternehmen auszubauen und einer Nacheichung zuzuführen. Ergibt die Eichung, daß die Meßgenauigkeit des Zählers innerhalb der zulässigen Fehlergrenze liegt, so hat der Eigentümer der Liegenschaft die Kosten der Nacheichung sowie alle anfallenden Montagekosten und Spesen zu tragen.

(6) Der Wasserbezug aus der Gemeindewasserleitung hat gemäß dem NÖ Gemeindegewässerleitungsgesetz 1978 über Wassermesser zu erfolgen. Diese sind je nach den örtlichen Gegebenheiten entweder in die Anschlußleitung oder in die Hausleitung einzubauen. Sie sind von der Gemeinde beizustellen und verbleiben in ihrem Eigentum. Die Kosten des Einbaues hat der Eigentümer der Liegenschaft zu tragen. Er ist auch verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutze des Wassermessers erforderlichen Einrichtungen auf seine Kosten instandzuhalten. Die Kosten für den Einbau des Wassermessers sind dem Eigentümer der Liegenschaft mit Abgabenbescheid vorzuschreiben.

§ 9

Strafbestimmungen

Eine Verwaltungsübertretung begeht außer den bereits erwähnten Übertretungen gemäß § 12 Abs. 1 Z 7 und 8 des NÖ Wasserleitungsanschlußgesetzes 1978 ferner, wer zur Wasserversorgungsanlage des Wasserversorgungsunternehmens gehörende Teile eigenmächtig betätigt, ändert oder beschädigt, oder wer den in der Wasserleitungsordnung festgesetzten sonstigen Verpflichtungen nicht nachkommt; er wird von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 12 NÖ Wasserleitungsanschlußgesetzes 1978 bestraft.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Die Wasserleitungsordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, welcher dem Tag der Kundmachung zunächst folgt.

(2) Gleichzeitig mit dem Wirksamwerden dieser Wasserleitungsordnung tritt die bisher in Geltung gewesene Wasserleitungsordnung außer Kraft.

(3) Die nach den bisher in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften errichteten Hausleitungen gelten als im Sinne des NÖ Wasserleitungsanschlußgesetzes 1978 hergestellt.

Der Bürgermeister:



[Handwritten signature]